

Amtliche Bekanntmachung

2015

Ausgegeben Karlsruhe, den 19. Februar 2015

Nr. 9

Inhalt

Seite

Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Wissenschaft – Medien - Kommunikation am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)	32
--	-----------

Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Wissenschaft – Medien – Kommunikation am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 18. Februar 2015

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 01.04.2014 (GBl. S. 99, 167), §§ 59 Abs. 1, 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3.HRÄG) vom 01.04.2014 (GBl. S. 65, 6799 ff.), § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 01.04.2014 (GBl. S. 99, 168), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 09. Mai 2014 (GBl. S. 262) hat der KIT-Senat in seiner Sitzung am 19. Januar 2015 die nachstehende Satzung beschlossen.

I. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vergibt die im Masterstudiengang Wissenschaft – Medien – Kommunikation zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- (2) Sind für den Masterstudiengang Wissenschaft – Medien – Kommunikation Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten (Zulassungszahlenverordnung-ZZVO) festgelegt, findet ein Zugangs- und erforderlichenfalls ein Auswahlverfahren statt. Übersteigt die Zahl der Bewerber/innen, welche die Zugangsvoraussetzungen i.S.d. §§ 2 bis 6 erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, findet im Anschluss an das Zugangsverfahren ein Auswahlverfahren i.S.d. §§ 6 bis 8 statt. Andernfalls findet nur ein Zugangsverfahren im Sinne von Abs. 3 statt.
- (3) Sind für den Masterstudiengang Wissenschaft – Medien – Kommunikation keine Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden ZZVO festgelegt, findet ein Zugangsverfahren statt. In diesem Fall erfolgt die Zulassungsentscheidung aufgrund der in den nachstehenden Bestimmungen geregelten Zugangsvoraussetzungen (§§ 2 bis 6). Ein Auswahlverfahren findet nicht statt.

§ 2 Fristen

- (1) Eine Zulassung erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester.
- (2) Sind für den Masterstudiengang Wissenschaft – Medien – Kommunikation am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) durch die jeweils geltende ZZVO Zulassungszahlen festgesetzt, muss der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen
 - für das **Wintersemester** bis zum **15. Juli eines Jahres** (Ausschlussfrist)
 - für das **Sommersemester** bis zum **15. Januar eines Jahres** (Ausschlussfrist)beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT) eingegangen sein.

Sind für den Masterstudiengang Wissenschaft – Medien – Kommunikation am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) keine Zulassungszahlen festgesetzt, sind die genannten Fristen keine Ausschlussfristen.

§ 3 Form des Antrages

- (1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. eine Kopie des Nachweises über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 .
 2. Nachweise der in § 5 Abs. 1 Nr. 2 genannten Mindestleistungen, aus denen die Studieninhalte hervorgehen: Transcript of Records, sowie weitere Unterlagen, mit denen die Studien- und Prüfungsleistungen und -inhalte nachvollzogen werden können, beispielsweise Modulbeschreibungen.
 3. Nachweise der in § 5 Abs. 1 Nr. 4 und 5 genannten Sprachkenntnisse.
 4. Nachweise über wissenschaftliche und/oder berufliche Leistungen inklusive Praktika im Sinne des § 8
 5. falls kein Auswahlgespräch durchgeführt wird : ein Motivationsschreiben im Sinne des § 10
 6. schriftliche Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers darüber, ob sie/er in dem Studiengang Wissenschaft-Medien-Kommunikation oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht
 7. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten Unterlagen.

Das KIT kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

- (3) Die Zulassung zu dem Masterstudiengang Wissenschaft – Medien – Kommunikation kann auch beantragt werden, wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Sinne des § 2 der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt, die Bewerber/innen bis zum Ende der Bewerbungsfrist den Erwerb von mindestens 140 Leistungspunkten im Bachelorstudium nachweisen können und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Wissenschaft – Medien – Kommunikation abgeschlossen wird. In diesem Fall kann im Rahmen der Zugangs- und Auswahlentscheidung eine Durchschnittsnote berücksichtigt werden, die aufgrund der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen ermittelt wird. Die/der Bewerber/in nimmt ausschließlich mit der ermittelten Durchschnittsnote und den bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen am Zugangs- und Auswahlverfahren teil. Das spätere Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Der Bewerbung ist eine Bescheinigung über die bis zum Ende der Bewerbungsfrist erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Notenauszug) beizulegen.

§ 4 Zugangs- und Auswahlkommission

- (1) Zur Vorbereitung der Zugangs- und Auswahlentscheidung setzt die Fakultät eine Zugangs- und Auswahlkommission ein, die aus mindestens zwei Personen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals, davon einem Professor/ einer Professorin besteht.

Ein/e studentische/r Vertreter/in kann mit beratender Stimme an den Zugangs- und Auswahlkommissionssitzungen teilnehmen. Eines der Mitglieder der Zugangs- und Auswahlkommission führt den Vorsitz.

- (2) Für den Fall, dass aufgrund hoher Bewerberzahlen mehrere Zugangs- und Auswahlkommissionen gebildet werden, findet zu Beginn des Zugangs- und Auswahlverfahrens in einer gemeinsamen Sitzung eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz der/des Studiendekans/-dekanin statt. Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durchgeführt werden.
- (3) Die Zugangs- und Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Zugangs- und Auswahlverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Zugangs- und Auswahlverfahrens.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Wissenschaft – Medien – Kommunikation sind:

1. ein bestandener Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss in dem Studiengang Wissenschaft – Medien – Kommunikation oder einem Studiengang mit im wesentlichen gleichem Inhalt an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie bzw. Dualen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule. Das Studium muss im Rahmen einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit und mit einer Mindestanzahl von 180 ECTS-Punkten absolviert worden sein,
2. notwendige durch den Bachelorabschluss vermittelte Mindestkenntnisse und Mindestleistungen in mindestens drei der folgenden Bereiche.
 - a) Wissenschaftskommunikation im Umfang von mindestens 8 Leistungspunkten
 - b) Sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden von mindestens 8 Leistungspunkten
 - c) Medienwissenschaft, Journalismus und Public Relations von mindestens 8 Leistungspunkten
 - d) Philosophie, Technik- und Sozialgeschichte, Sprachwissenschaft von mindestens 8 Leistungspunkten
 - e) Natur- und Technikwissenschaften von mindestens 8 Leistungspunkten

Sind nur in zwei Bereichen die Mindestkenntnisse und Mindestleistungen erfüllt, kann die/der Bewerber/in im Einzelfall trotzdem unter der Auflage zugelassen werden, dass sie/er eine weitere der unter a) bis e) genannten Zugangsvoraussetzungen bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiengangs erfolgreich absolviert. Die Erfüllung der Auflage ist spätestens zur Rückmeldung in das vierte Fachsemester nachzuweisen. Etwaige Auflagen werden von der Auswahlkommission festgesetzt und dem/der Bewerber/in im Rahmen der Zulassung mitgeteilt.

3. dass im Studiengang Wissenschaft-Medien-Kommunikation oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt kein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt und der Prüfungsanspruch auch aus sonstigen Gründen noch besteht.
4. für Bewerber/innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, der Nachweis von ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache durch das „Zeugnis über den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)“ Niveaustufe 5 in den vier Prüfungsteilen (Leseverstehen, Hörverstehen, Schriftlicher Ausdruck, Mündlicher Ausdruck) oder das „Zeugnis über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ Stufe 3 (DSH-3) bzw. vergleichbare, anerkannte Zertifikate über den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache.
5. Kenntnisse der englischen Sprache, nachgewiesen entweder durch den Nachweis von mindestens sechs Schuljahren Englischunterricht (nachgewiesen zum Beispiel durch das Abitur-

zeugnis oder andere Zeugnisse) oder durch ein Zertifikat über das Kompetenzniveau B2 oder höher gemäß dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen oder ein vergleichbares Zertifikat.

- (2) Über die Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 sowie die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 entscheidet die Zugangs- und Auswahlkommission des Masterstudiengangs Wissenschaft – Medien – Kommunikation im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Wissenschaft – Medien – Kommunikation. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Anders benannte als die in Absatz 1 Nr. 2 genannten, aber inhaltlich gleiche Fächer werden im Zugangs- und Auswahlverfahren berücksichtigt, soweit sie gleichwertig sind. Über die Gleichwertigkeit der Fächer entscheidet die Zugangs- und Auswahlkommission. Die hierfür erforderlichen Unterlagen (zum Beispiel Transcript of Records, Modulbeschreibungen) sind von den Bewerber/innen der Bewerbung beizulegen.

2. Abschnitt: Auswahlverfahren

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Sind für den Masterstudiengang Wissenschaft – Medien – Kommunikation Zulassungszahlen durch die jeweils geltende ZZVO festgelegt und übersteigt die Zahl der Bewerber/innen, welche die in § 5 Abs. 1 genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, erfolgt die Auswahl nach den nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) die Zugangsvoraussetzungen nach § 5 erfüllt.
- (3) Unter den Bewerber/innen, welche die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, erstellt die Zugangs- und Auswahlkommission eine Rangliste aufgrund der Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung (max. 150 Punkte), der bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (max. 150 Punkte) (§ 7), der sonstigen wissenschaftlichen und/oder beruflichen Leistungen (max. 50 Punkte) (§ 8) und wahlweise des Auswahlgesprächs (§ 9) oder des Motivationsschreibens (§ 10) (max. 150 Punkte). Ob ein Auswahlgespräch durchgeführt oder ein Motivationsschreiben als Auswahlkriterium festgelegt wird, entscheidet die Zugangs- und Auswahlkommission spätestens vier Wochen vor Beginn des Bewerbungsverfahrens und macht dies auf den Internetseiten des KIT bekannt. Die durch die Zugangs- und Auswahlkommission nach § 7, § 8 und § 9 bzw. § 10 vergebenen Punkte werden zu einer Gesamtpunktzahl (max. 500 Punkte) addiert. Die Gesamtpunktzahl ist bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma zu berechnen. Es wird nicht gerundet.
- (4) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

§ 7 Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung und der Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Für die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung und bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden insgesamt maximal 300 Punkte vergeben.
- (2) Für die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung werden maximal 150 Punkte vergeben. Die Umrechnung und Bewertung der Gesamtnote wird nach folgendem Schlüssel in eine Punktzahl umgerechnet:

1,0 = 150 Punkte

1,1 = 140 Punkte

1,2 = 130 Punkte

1,3 = 120 Punkte

1,4 = 110 Punkte

1,5 = 100 Punkte

...

2,4 = 10 Punkte

(3) Die bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in Wissenschaftskommunikation; sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden; Medienwissenschaft, Journalismus und Public Relations; Philosophie/Technik- und Sozialgeschichte/Sprachwissenschaft; Natur- und Technikwissenschaften werden wie folgt bewertet (max. 150 Punkte):

1. für Wissenschaftskommunikation im Umfang von bis zu 42 Leistungspunkten: 1 Punkt je Leistungspunkt,

2. für sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden im Umfang von bis zu 18 Leistungspunkten: 1 Punkt je Leistungspunkt,

3. für Medienwissenschaft, Journalismus und PR im Umfang von bis zu 30 Leistungspunkten: 1 Punkt je Leistungspunkt,

4. Philosophie/Technik- und Sozialgeschichte/Sprachwissenschaft im Umfang von bis zu 30 Leistungspunkten: 1 Punkt je Leistungspunkt,

5. Natur- und Technikwissenschaften im Umfang von bis zu 30 Leistungspunkten: 1 Punkt je Leistungspunkt.

§ 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

§8 Wissenschaftliche und/oder berufliche Leistungen

Die Mitglieder der Zugangs- und Auswahlkommission bewerten die sonstigen wissenschaftlichen und beruflichen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 50. Dabei werden die folgenden Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung der/des Bewerberin/Bewerbers für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

1. abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf und bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung auch ohne abgeschlossene Berufsausbildung,
2. praktische Tätigkeiten und besondere Vorbildungen,
3. außercurriculare Leistungen und Qualifikationen, z.B. Preise und Auszeichnungen.

Aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen wird das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 50 Punkte). Es wird nicht gerundet.

§9 Auswahlgespräch

(1) In dem Auswahlgespräch soll festgestellt werden, ob aufgrund der bisher im Studium erworbenen Fachkenntnisse der/des Bewerberin/Bewerbers die wissenschaftliche Vorbildung hinreichend erscheint, um das Masterstudium innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit abzuschließen. Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die/der Bewerber/in für den Masterstudiengang Wissenschaft – Medien – Kommunikation befähigt und aufgeschlossen ist. Die Bewerber/innen müssen nachweisen, dass sie fachliche Inhalte aus ihrem Studium wissenschaftlich reflektieren und falls vorhanden kritisch auf ihre Praxiserfahrung beziehen können. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten der/des Bewerberin/Bewerbers im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herange-

hensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden zwei Wochen vor dem Termin durch das KIT bekannt gegeben. Die Bewerber/innen werden rechtzeitig durch das KIT eingeladen.

(2) Die Zugangs- und Auswahlkommission führt mit jedem Bewerber/ jeder Bewerberin ein Gespräch von ca. 20 Minuten. Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerbern/Bewerberinnen bei angemessener Verkürzung der Gesprächsdauer pro Bewerber/in sind zulässig. Die Antworten/Beiträge der einzelnen Bewerber/innen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.

(3) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Zugangs- und Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber/innen und die Beurteilung(en) aufgenommen werden.

(4) Die Mitglieder der Zugangs- und Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die/den Bewerber/in gemeinsam nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den Masterstudiengang Wissenschaft – Medien – Kommunikation auf einer Skala von 0 bis 150 Punkten. Das Ergebnis wird der/dem Bewerber/in im Anschluss an das Auswahlgespräch mitgeteilt. Kann die/der Bewerber/in aufgrund der im Auswahlgespräch erzielten Punktzahl nicht zum Masterstudiengang Wissenschaft – Medien – Kommunikation zugelassen werden, wird ihr/ihm das Ergebnis im Ablehnungsbescheid noch einmal schriftlich mitgeteilt.

(5) Das Auswahlgespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die/der Bewerber/in zu dem Termin ohne wichtigen Grund nicht erscheint. Wer das Auswahlgespräch nach dessen Beginn abbricht, wird nach dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Ergebnis bewertet. Die/der Bewerber/in ist berechtigt, am nächstfolgenden Termin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Auswahlgespräch dem KIT schriftlich nachgewiesen wird, dass für die Nichtteilnahme bzw. den Abbruch des Auswahlgesprächs ein wichtiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(6) Versucht die/der Bewerber/in das Ergebnis des Auswahlgesprächs durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird das Gespräch mit 0 Punkten bewertet. Ein/e Bewerber/in, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf des Gesprächs stört, kann von der Zugangs- und Auswahlkommission von der Fortsetzung des Auswahlgesprächs ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird das Gespräch mit 0 Punkten bewertet.

§ 10 Motivationsschreiben

(1) Das Motivationsschreiben muss in deutscher Sprache verfasst sein und 500 Wörter umfassen. Es soll folgende Inhalte behandeln: die Motivation für ein Masterstudium Wissenschaft – Medien – Kommunikation, die Gründe für die Wahl des Masterstudiums am KIT, die angestrebten Schwerpunktsetzungen während des Masterstudiums und die anschließenden beruflichen Zukunftspläne. Weiterhin soll der Bezug des absolvierten Erststudiums zum angestrebten Studiengang dargelegt werden.

(2) Die Mitglieder der Zugangs- und Auswahlkommission bewerten das Motivationsschreiben auf einer Skala von 0 bis 150. Dabei werden die in Absatz 1 genannten Inhalte berücksichtigt, sofern sie über die Eignung der/des Bewerbers/in für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben.

(3) Die Zugangs- und Auswahlkommission beurteilt die Inhalte des Motivationsschreibens nach folgenden Kriterien:

1. Schlüssigkeit der Argumentation (max. 50 Punkte)
2. Vollständigkeit der Inhalte sowie Passgenauigkeit auf die Anforderungen im Masterstudiengang Wissenschaft – Medien – Kommunikation (max. 50 Punkte)

3. Sprachlicher Ausdruck (max. 50 Punkte).

Aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen wird das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

3. Abschnitt: Zulassungsentscheidung und Schlussbestimmungen

§ 11 Zulassung- und Auswahlentscheidung

- (1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft die/der Präsident/in auf Vorschlag der Zugangs- und Auswahlkommission. Übersteigt die Zahl der nach § 5 qualifizierten Bewerber/innen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze erfolgt die Auswahl und Zulassungsentscheidung aufgrund der nach § 6 gebildeten Rangliste.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen wenn
 - a) die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß im Sinne des § 3 oder nicht vollständig im Sinne des § 4 vorgelegt wurden
 - b) die in § 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind
 - c) eine frühere Zulassung im gleichen Studiengang oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt erloschen ist, weil eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht (§ 32 Abs. 5 LHG).

- (3) Im Fall des § 3 Abs. 3 erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass der endgültige Nachweis über den Bachelorabschluss unverzüglich, spätestens bis zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wurde nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang Wissenschaft – Medien – Kommunikation.

Sind für den Masterstudiengang Wissenschaft – Medien – Kommunikation keine Zulassungszahlen nach der ZZVO festgesetzt, kann die Immatrikulation unter dem Vorbehalt zugesichert werden, dass der endgültige Nachweis über den Bachelorabschluss unverzüglich, spätestens, bis zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Immatrikulation beantragt wurde, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zusicherung und eine Immatrikulation erfolgt nicht

Hat die/der Bewerber/in die Fristüberschreitung nicht zu vertreten, hat sie/er dies gegenüber der Zugangs- und Auswahlkommission zu belegen und schriftlich nachzuweisen. Die Zugangs- und Auswahlkommission kann im begründeten Einzelfall die Frist für das Nachreichen des endgültigen Zeugnisses verlängern.

- (4) Erreicht die/der Bewerber/in nach der Durchführung des Auswahlverfahrens keine Zulassung, wird ihr/ihm das Ergebnis des Auswahlverfahrens schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Über den Ablauf des Zugangs- und Auswahlverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2015/2016.

Karlsruhe, den 18. Februar 2015

Prof. Dr. Holger Hanselka
(Präsident)